

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
1. Mai 2007

Mitgeteilt den
2. Mai 2007

Protokoll Nr.
558

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bever** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2006 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Zeughausareal.

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Bever auch die Quartierplanunterlagen „Charels Sur II“ ein.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde sah davon ab, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Dezember 2006 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 21. Dezember 2006. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2007 ersuchte der Gemeindevorstand Bever um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Zeughausareal**

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Zeughausareal, in welchem die Baustandorte und die Abweichung von der Regelbauweise festgesetzt sind. Im Interesse einer optimalen Erschliessung und die Überbauung des Areals ist ein Quartierplan erarbeitet worden. Dieser sieht in Bezug auf das Zeughausgebäude zwei Varianten vor (Gestaltungsrichtplan A und B). Der Gestaltungsrichtplan A sieht den Umbau des ehemaligen Zeughauses vor, während Gegenstand des Gestaltungsrichtplans B der Abbruch des Zeughauses und Wiederaufbau einer stattlichen Wohnbaute bildet.

Das Zeughaus ist Zeitzeuge und aufgrund seiner prägenden Architektur in unmittelbarer Nähe zum Bahnhofsareal als erhaltenswert einzustufen. Deshalb wird der Gemeinde empfohlen, den Gestaltungsrichtplan A umzusetzen und auf den Abbruch des Zeughauses zu verzichten.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Zeughausareal vom 12. Dezember 2006 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Zeughausareal** vom 12. Dezember 2006 wird im Sinne der Erwägungen mit der Empfehlung genehmigt, von einem Abbruch des prägenden Zeughausgebäudes abzusehen.
2. Der Gemeindevorstand Bever wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

-

Dr. C. Riesen